

besecke GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand 11/2016

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“) genannt geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Der Lieferant hat uns Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen schriftlich hinzuweisen.
- 1.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.
- 1.3 Abweichend von §§ 126 Abs. 3, 127 Abs. 1 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich als Pauschalpreise ausschließlich Umsatzsteuer, und zwar frei an die von uns genannte Empfangsadresse einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen ein.

Die Preise gelten verbindlich für die gesamte Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Für die Preisgültigkeit ist der Tag des Vertragsschlusses maßgebend, nicht der Tag der Lieferung.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten. Unsere genannten Liefertermine sind Anliefertermine. Der Lauf der Fristen beginnt mit Vertragsschluss, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Auf einen etwaigen Selbstlieferungsvorbehalt kann sich der Lieferant uns gegenüber nicht berufen. Probleme bei der Beschaffung der Liefergegenstände oder der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe fallen in die Risikosphäre des Lieferanten und entbinden ihn nicht von seinen Vertragspflichten uns gegenüber.
- 3.3 Wird dem Lieferanten die Überschreitung eines Termins/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen) zu.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Gründe der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Überschreitet der Lieferant infolge Verzuges die mit ihm vereinbarten Termine/ Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettovertragspreises je Werktag der Termin-/Fristüberschreitung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach - auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden - auf maximal 5 % des Netto-Vertragspreises begrenzt.
- 4.3 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen - insbesondere aus Verzug - befreit.

5. Verpackung und Versand

- 5.1 Liefergegenstände sind an die von uns genannten Empfangsadressen nur innerhalb der folgenden Warenanlieferungszeiten Montag-Donnerstag: 7.00-16.00 Uhr, Freitag: 7.00-13.00 Uhr zu senden.
- 5.2 Unsere Empfangsadresse lautet: besecke GmbH & Co. KG Steindamm 24, 28719 Bremen sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Jeder Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen, die - ebenso wie die Frachtbriefe unsere Bestell-Nr., Artikel-Nr., die Positions-Nr., die Warenbezeichnung und den Liefertag zu enthalten haben.
- 5.4 Bei größeren Sendungen hat uns der Lieferant eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Warendeckelung, den Abmessungen der Packstücke in „cm“ (LxBxH) und dem Positionsgewicht zu übermitteln.
- 5.5 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen. Wird die Ware ausnahmsweise auf unsere Gefahr und Kosten befördert, entscheiden wir über die Art des Transportmittels und wählen den Spediteur oder Frachtführer aus.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns in allen Fällen zu informieren, in denen Ursprungszeugnisse erforderlich sind oder Exportbeschränkungen für seine Lieferungen bestehen, sofern er hiervon Kenntnis haben muss oder sich zumutbar beschaffen kann. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, den Lieferscheinen und den Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen.
- 5.7 Für die Entsorgung von Transportverpackungen entstehen uns keine Kosten.

6. Weitere Pflichten des Lieferanten

- 6.1 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen, etc.) hat uns der Lieferant als Teil des Liefer- und Leistungsumfangs innerhalb der Liefer- bzw. Leistungsfrist - falls erforderlich in vervielfältigter Form und in der gewünschten Fremdsprache - mitzuliefern.
- 6.2 Der Lieferant hat für eine geeignete, handelsübliche Verpackung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zu sorgen, mit der die Liefergegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt sind. Weiterhin ist die Ware so zu verpacken, dass eine Ident- und Zählprüfung ohne vorheriges Verpacken möglich ist. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration und unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3 Zur An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Der Lieferant hat die vorgesehene Art der Ausführung auch für von uns zur Verfügung gestelltes Material sowie von uns oder anderen Unternehmen ausgeführte Vorarbeiten unverzüglich und den fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen, ob sie den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden besonderen Anforderungen genügen. Gegebenenfalls hat er uns unverzüglich Bericht zu erstatten. Vorstehende Sätze gelten für von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne entsprechend.
- 6.5 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen oder ein Muster des Liefergegenstandes freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.
- 6.6 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkzeuggestützten Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.7 Der Lieferant stellt mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes die Versorgung mit Ersatzteilen für die Liefer-/Leistungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen und Preisen sicher.

- 6.8 Der Lieferant steht für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen bei Erfüllung des Auftrages ein. Die Lieferung/Leistung muss den gültigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind stets mitzuliefern und im vereinbarten Preis begriffen. Unser Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten, gereinigten Zustand an unseren zuständigen Betriebsingenieur zu übergeben.

7. Rechnung und Zahlung

- 7.1 Der Lieferant hat uns seine Rechnungen nach Erbringen der vertragsgemäßen Lieferungen /Leistungen gesondert unter Angabe der Bestellnummer, Datum und genauer Bezeichnung der erbrachten Lieferung/Leistung elektronisch oder postalisch einzureichen.

Elektronische Rechnungen sind per E-Mail an folgende Adresse zu schicken: „Rechnungen@besecke.de“ und zwar ausschließlich im pdf-Format und jeweils einzeln per E-Mail (keine Sammelrechnungen oder mehrere Rechnungen mit einer E-Mail).

Rechnungen, die per Post geschickt werden, sind an folgende Adresse zu schicken: besecke GmbH & Co. KG Steindamm 24 28719 Bremen

Rechnungen des Lieferanten, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen, also nicht auf dem geforderten elektronischen oder postalischen Weg oder nicht in der von uns vorgegebene Art und Weise an uns übermittelt werden, werden von uns nicht berücksichtigt mit der Folge, dass Zahlungsansprüche des Lieferanten nicht zur Zahlung fällig werden. Wir übernehmen keine Haftung für Übermittlungsrisiken (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Dateien sowie deren Entschlüsselung und Leistungen von Internet- und Serviceprovidern, sofern und soweit kein Haftungsfall nach Maßgabe der Regelungen in der Ziffer 10.1 dieser Bedingungen vorliegt.

- 7.2 Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Abnahme der Leistung oder Annahme des Liefergegenstandes bei der von uns angegebenen Empfangsadresse, Vorliegen etwa dazu gehörende Unterlagen (z. B. Analysewerte, Gewichtlisten, Prüf- oder Abnahmeprotokolle, Packlisten usw.) und ordnungsgemäßer Rechnungen fällig (vgl. vorstehend Ziffer 7.1), frühestens jedoch an dem vertraglich vorgesehenen Liefer- oder Fertigstellungstermin.
- 7.3 Zahlungen erfolgen nach Fälligkeit der Zahlungsansprüche gemäß Ziff. 7.2 nach unserer Wahl innerhalb der 30-tägigen Frist netto Kasse oder innerhalb einer 14-tägigen Frist beginnend mit der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs unter Abzug eines Skontos von 3%.

- 7.4 Werden Leistungen nach Aufwand abgerechnet, sind den Rechnungen von uns quittierte Nachweise beizufügen. Proforma-Rechnungen für Lieferungen/Leistungen aus dem Zoll-Ausland müssen uns, zwecks zügiger Abwicklung, mindestens 24 Stunden vor Übergabe des Liefergegenstandes/vor Beginn der Abnahme der Leistung vorliegen. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach vorgeschriebenen Qualitätsrichtlinien. Unser Personal und von uns beauftragte Dritte sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Fertigungsablauf zu überprüfen.
- 7.5 Die Zahlung des Kaufpreises stellt kein Anerkenntnis einer mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar. Vorauszahlungen werden lediglich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Bürgschaft eines als Zollbürge zugelassenen Kreditinstitutes geleistet.

- 7.6 Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.

8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 8.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gegen uns ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, bewiesen oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückhalten.

9. Mängel

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Leistungs-/Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die mit uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie unseren Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften entspricht und dem Leistungs-/Liefergegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Leistungs-/Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 9.2 Ist der Leistungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte - ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) - mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung durch uns.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass alle dort genannten Fristen um sechs Monate verlängert sind.
- 9.4 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.5 Sofern dieses von unserem Endkunden gewünscht wird, stimmt der Lieferant bereits jetzt der Übertragung der im Vertragsverhältnis zwischen uns und ihm geltenden Mängelansprüche und -rechte auf diesen Endkunden zu.

10. Haftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten, Gesundheits- und Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der uns obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haften wir außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Lieferanten, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf Verletzung von Obhut- und Überwachungsspflichten unserer einfachen Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht (a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder (b) wegen Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter der Repräsentanten oder (c) wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Vertragswesentlich/vohersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen

- Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Die wesentlichen Vertragspflichten bestimmen sich nach dem oben unter Ziffer 10.1 Genannten. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.
- 10.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind.
Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 10.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden-pauschal zu unterhalten.
- 11. Schutzrechte**
Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diesen Dritten erwachsen.
- 12. Arbeitssicherheit / Unterweisung**
12.1 Der Lieferant wird unter Beachtung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes („ArbSchG“) – insbesondere der §§ 9 und 12 ArbSchG – seine Mitarbeiter, die auf unserem Gelände oder das Gelände unseres Kunden im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit und bei einer Veränderung im Aufgabenbereich sowie bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien ausreichend und angemessen unterweisen. Der Lieferant wird ebenfalls die Unterweisung an die jeweilige Gefährdungsentwicklung anpassen und diese – soweit erforderlich – wiederholen.
12.2 Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich, zwecks Durchführung der Unterweisung gem. Ziffer 12.1 eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen, die uns rechtzeitig vor Beginn der Unterweisung zur Verfügung zu stellen und mit uns zu beraten ist.
12.3 Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit des Lieferanten stellen wir dem Lieferanten zur Erleichterung seiner Aufgaben nach obigen Ziffern 12.1 und 12.2 - soweit erforderlich - Unterlagen zum Arbeitsschutz in den Bestellunterlagen zur Kenntnisnahme zur Verfügung.
In Zweifelsfällen wird der Lieferant ergänzende Informationen bei unserer jeweiligen Fachkraft für Arbeitssicherheit einholen.
12.4 Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, jedem seiner Mitarbeiter – der auf unserem Gelände oder das Gelände unseres Kunden tätig wird – unverzüglich nach erfolgter Unterweisung eine schriftliche Bestätigung über die Unterweisung auszustellen und seine Mitarbeiter zu verpflichten, diese stets bei sich zu führen, wenn sie sich auf unserem Gelände oder das unseres Kunden befinden, und auf Anforderung jederzeit vorzuzeigen.
Wir sind berechtigt, jeden Mitarbeiter des Lieferanten vom Gelände zu verweisen, wenn der Mitarbeiter die schriftliche Bestätigung gem. Abs. 1 - gleich aus welchem Grund – nicht mit sich führt. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns aus einer berechtigten Verweisung des Mitarbeiters vom Gelände entsteht. Abweichende Regelungen vom Endkunden sind auf dessen Gelände zu befolgen.
12.5 Im Hinblick auf die Verpflichtungen aus § 8 Abs. 2 ArbSchG sind wir berechtigt, uns zu vergewissern, ob der Lieferant seine Mitarbeiter hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während der Tätigkeit auf dem Wertgelände angemessen angewiesen hat. Dazu können wir Mitarbeiter des Lieferanten befragen.
Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert über Art und Weise und Inhalt der arbeitsschutzbezogenen Unterweisungen und Belehrungen seiner Mitarbeiter (§§ 8 Abs. 2, 9, 12 ArbSchG) zu informieren.
12.6 Soweit durch Tätigkeiten des Lieferanten auf der Werft der Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutz unserer Mitarbeiter und/oder der Mitarbeiter anderer auf unserem Wertgelände tätigen Unternehmen betroffen sein kann, verpflichtet sich der Lieferant, uns hiervon vorab rechtzeitig zu informieren und eventuelle schutzrelevante Maßnahmen mit uns zu beraten und durchzuführen (§ 8 Abs. 1 ArbSchG).
- 13. Eigentum am Liefergegenstand, Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Waren und Geheimhaltung**
13.1 Wir erwerben das Eigentum am Gegenstand der Lieferung/Leistung mit dessen Übergabe; das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen.
13.2 Stellen wir Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Lieferant für uns vor. Werden die von uns beigestellten Sachen verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen, welche nicht unser Eigentum sind, untrennbar vermischt/vermengt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung/Vermengung. Erfolgt die Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung/Vermengung in der Weise, daß die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so hat der Lieferant uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen; der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
13.3 Vorbehaltlich Ziffer 10.1 haftet der Lieferant für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung zur Verfügung gestellter Unterlagen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen und Unterlagen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.
13.4 Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Maschinen bleiben unser Eigentum; der Lieferant darf diese Gegenstände ausschließlich für die Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages nutzen. Der Lieferant hat die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Maschinen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, welche bei den von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Maschinen erforderlich werden, hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen; etwaige Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.
13.5 Der Lieferant hat die von uns beigestellten Sachen als solche und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, auf eigene Kosten zu warten sowie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden sowie zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den jeweils mit uns geschlossenen Vertrag zulässig. Der Verbrauch beigestellter Sachen ist uns durch schriftliche Aufstellungen nachzuweisen. Abfälle und Späne sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
13.6 Halb- und Fertigfabrikate, die nach unseren Unterlagen angefertigt wurden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.
13.7 An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Lieferant hat alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o. ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o. ä. nach Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Originalen, Kopien, Nachbildungen o. ä. des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen. Dritten dürfen die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten bestehen. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Alle Interna, die dem Lieferanten durch die Zusammenarbeit bekannt werden, hat dieser ebenfalls streng geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden. Er hat auch seine Beschäftigten - und zwar auch für die Zeit nach deren Ausscheiden bei ihm - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ferner allen Firmen, fremden Personen und Unternehmen aufzuerlegen, die er beratend, ausführend oder unterstützend hinzuzieht. Verbesserungen oder Vorschläge zu den Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Aufträge möglich erscheinen, sind uns vom Lieferanten alsbald mitzuteilen.
- Verletzt der Lieferant schuldhaft eine der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen, ist er uns zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Verletzt der Lieferant schuldhaft eine sich aus der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung ergebende Pflicht, so ist zu unseren Gunsten für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) verurteilt.
- 13.8 Der Lieferant hat unserem Sicherheitsbeauftragten vor Leistungsbeginn seine Mitarbeiter und sein aufsichtsführendes Personal, das unser Gelände betritt und/ oder darauf arbeitet, namentlich bekanntzugeben. Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Gelände sind unsere Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten.
13.9 Mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Einwilligung werben.
13.10 Neuentwicklungen, die der Lieferant zusammen mit uns oder in unserem Auftrag betreibt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen unserer Zustimmung. Sofern wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der Lieferant vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
13.11 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über.
- 14. Subunternehmer**
14.1 Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.
14.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns in dem in Ziff. 6.6 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.
- 15. Datenschutz**
Wir dürfen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.
- 16. Leistungsort, Gefahrübergang und Abnahme**
16.1 Leistungsort für den Lieferanten ist die von uns angegebene Empfangsadresse, sofern und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von dem Lieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf uns über.
16.2 Die Abnahme von Leistungen erfolgt durch Ausstellung einer von uns unterschriebenen Abnahmebestätigung.
16.3 Wir können die Annahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen verweigern, sofern ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Annahme der Liefergegenstände oder die Abnahme der Leistungen unmöglich oder unzumutbar machen.
16.4 Leistungen, deren vertragsgemäße Beschaffenheit erst nach Fertigstellung eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation, Inbetriebnahme, ggf. Prüfung durch die zuständigen Stellen (z. B. Klassifikationsgesellschaften) abgenommen.
16.5 Der Lieferant hat die Liefergegenstände und Leistungen bis zum Gefahrübergang auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand oder Diebstahl) und zufällige Verschlechterung zu versichern.
16.6 Vorstehende Ziffer 15.4 gilt für die Entgegennahme von Lieferungen hinsichtlich des Übergangs der Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den Untergang des Liefergegenstandes entsprechend.
- 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist das zuständige Amts-/Landgericht Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir bleiben jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 18. Unwirksamkeit**
Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.